

Q. 175 21

X 1578043

Ve  
25846

# Des Durchlauchtigsten Hochgebornen

Fürsten vnd Herrn/

Herrn Johannis Georgen/ Herzogen zu Sachsen/ Büllich / Cleve vnd Berg/ des H. Römischen Reichs Erzmarschallen/ vnd Churfürsten / Landgraffen in Düringen/ Maragraffen zu Meissen / Burggraffen zu Magdeburg / Graffen zu der Marck vnd Ravensberg/ Herren zu Ravenstein / etc.

## Synodalisches General

Decret.

Auff die ergangene General vnd Local Visitation des ganzen Churfürstenthumbs/ gestellt/ vnd zu mennigliches jetziger vnd künfftiger Nachrichtung in Druck verfertiget.

Mit Churfürstl. Sächs. PRIVILEGIO,

Gedruckt zu Leipzig/

In verlegung Zachariae Schürers/ vnd Matthiae Bösen. Anno 1625.





*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a title page or another page. The text is illegible due to its faintness and mirroring.]*





**D**u Gottes Gna-  
den/Wir Johan Georg/Herz-  
zog zu Sachsen/Gülich/Cleve vnd  
Berg/des H. Römischen Reichs Erbmar-  
schalch vnd Churfürst/Landgraff in  
Düringen/Marggraff zu Meissen/  
Burggraff zu Magdeburg/  
Graff zu der Marck vnd Ravensberg/  
Herr zu Ravenstein/2c. Erbieten allen  
vnd jeden vnsern Prælaten/  
Grafen/Herren/denen von der  
Ritterschafft/Oberhaupt vnd  
Amptleuten/Landvögten/  
Vögten/Berwaltern/Schöf-  
fern/Gleisleuten/Borste-  
hern/Bürgermeistern/  
Räthen der Städte/Richtern/  
Schultheissen/Gemeinden/  
Untertanen/Berwandten/  
Geistliches vnd Weltliches  
Standes/Vnsern Gruß vnd  
geneigten Willen.

Vnd machen vns keinen zweiffel/  
es seye meniglich vnverborgen/  
wie hoch die zeit vberwail durch  
schickung des Allerhöchsten/  
Wir die Churfürstliche Regierung  
geführt/Wir vns angelegen seyn  
lassen/das die reine/seligma-  
chende Evangelische Lehr/sampt  
guten Ord-

A ij

ANR

nungen in allen Kirchen/vnd Schulen Vnser  
ganzen Churfürstenthumb erhalten werde/  
dahero wir auch nicht vnterlassen/Visitaciones  
bey vnsern Consistorien vnd Vniuersiteten  
mehr denn einsten anzustellen/vñ aus ebenmes-  
siger vrsach sind Wir bewogen worden/vor die-  
sem eine durchgehende General-vnd Local visi-  
tation anzuordnen/damit wir vernehmen the-  
ten/wie es vmb alle Kirchen vnd Schulen/in-  
gleichen vmb alle Superintendenten/Pastores,  
Diaconos, Schuldiener/Kirchner/nicht weni-  
ger vmb die ihnen anbefohlene Kirchen/Silialē/  
Gottshäuser/Hospital/Lazareth/vnd endli-  
chen vmb alle Eingepfarrte vnd Zuhörer/in vn-  
serm Churfürstenthumb beschaffen were.

Nun den die Relation aller Orten einkom-  
men sind: Haben wir aus Landesväterlicher  
sorgfältigkeit die beschaffung gethā/das in Vn-  
ser Residenz Stadt Dresden ein Synodus ge-  
halten/von vnsern darzu deputirten Politischē  
vnd Geistlichen Rätthen/auch etlichē Assessoren  
vnserer Consistorien die Gravamina erwogen/  
vnd dermassen erlediget wurden / das es alles  
gereichte zu Lob/Ehr vnd Preis des Allmächtigen  
/ zu Außbreitung seines H. Worts / zur  
Erhaltung desselben / vnd des ganzen rechten  
Gott-

Gottesdiensts/ zu anrichtung Christliches Le-  
bens vnd Wandels/ vnd zu abwendung alles  
dessen/was Tugend/Erbarkeit vnd dem Chri-  
stenthumb zu wider / denen Menschen auch an  
Seel vnd Leib schädlich vnd nachtheilig ist / hie  
zeitlich vnd dort ewiglich.

Vnd nach dem wir für rathsam befunden/  
daß den vorgefallenen mängeln vnd gebrechen/  
nicht nur durch Specialia Decreta, sondern auch  
durch ein ausführliches Synodalisches gene-  
ral Decret, welches vnsern publicirten Kirchen-  
Lands: vnd Policen Ordnung gemess / vnd jetzt  
vñ künfftig vorgehawet würde: So haben Wir  
dasselbe auffsetzen vnd verfassen lassen / hiermit  
auch publiciren wollen / gnädigst befehlende /  
daß alle vñ jede vnserer Vnterthanē / wes Stan-  
des sie auch seyn mögen / hinfüro jederzeit sich  
nach solchem vnserm Decret, in denen darinnen  
befindlichen Stücken richten / vnd gehorsamlich  
verhalten / darwider nichts thun noch vorneh-  
men / oder andern zu thun verstaten / so lieb ei-  
nem jeden ist vnserer Bagnade / vnd die auff die  
seumigen Executores gesetzte vnnachlessige  
Straffe der 100. Gulden zu vermeiden.

Vnd damit wir desto eigentlicher erfahren/  
wie diesem vnserm Befelch nachgelebet wordē /

A iij

So

So begehven wir hiermit/ daß von zeit der In-  
sinuation an/ innerhalb drey Monden/ jeglicher  
Superintendens in sein Consistorium, dahin er  
gehörig ist/ berichte/ wie vnd welcher gestalt in  
seiner diocesis die Decreta exequiret, oder von  
wem vnd warumb denselben nicht folge geleis-  
tet worden. An diesem allen geschicht vnser  
endliche Meynung.

Folget das General- Decret an  
sich selbst.

**M**efenglich/ so ist billich in hohe acht  
zu nehmen/ die fortpflanzung der se-  
ligmachenden Lehre/ vnd die beför-  
derung des reinen richtigen Gottes-  
dienstes/ Daher wollen Wir/ daß auch hinfür  
die ordentlichen SontagsEvangelia vnd Epi-  
steln/ so wol der Catechismus Herrn Lutheri/  
neben andern Biblischen Büchern vnd Texten/  
dem Volk Gottes vorgetragen/ andere Ca-  
techismi abgeschafft/ auch in den Filialen von  
den Schulmeistern aus keiner andern/ als H.  
Lutheri Hauptpostill die Predigten vorgelesen  
werden.

Also sollen sich auch die Cantores vnd Cu-  
stodes nicht vnter stehen/ andere Lieder/ als die  
in

in Herrn Lutheri Gesangbüchlein stehen/ ein-  
zuführen.

Vnd damit das Volck recht vnd fleißig in  
der wahren Gottseligkeit geübet/inen auch dar-  
zu auff alle gebürliche weise anlaß vnd gelegen-  
heit/nicht aber hingegen ärgernis gegebē wer-  
de: So sollen die Pfarrer vnd Capläne ihr  
Ampt ohne verseumnis verrichten / den Got-  
tesdienst / vermöge vnsrerer Agenda, halten/  
frühe vor ablesung des Evangelij / den ganken  
Catechismum ohne außlegung / sampt dē Mor-  
gen vnd Abendsegen / auch den Gebeten vor  
vnd nach Essens / vorsprechen / vnd wo keine Fi-  
lialia seyn / am Sonntag nach mittage den Ca-  
techismum predigen / vnd darauff denselben mit  
der Jugend examiniren.

Die Wochenpredigten in gleichem nicht vn-  
terlassen / sondern in den Dörffern / da bißhero  
keine geschehen / oder später damit angefangen  
worden / zum wenigsten von Martini an / biß  
auff Ostern solche verrichten.

Vnd damit die Leute desto mehr lust zu besu-  
chung der Predigten gewinnen / so sollen die  
Pfarrer an denen Orten / zumal da sie keine Fi-  
lialia haben / gute Ordnung mit der Stund  
halten / an Son: vnd Feyertagen im Sommer  
vmb

umb 7. vnd des Wintere umb 8. Uhr/ den Gottesdienst anfangen/ auch nicht vber eine Stunde an Feyertagen/ vnd vber eine halbe Stunde in der Wochen mit predigen zubringen.

Viel weniger sollen sie befugt seyn / einen jeden an ihre statt auffzustellen/ sondern allein denen jenigen die Sankel zu betreten verstatte/ die von ihren Superintendenten/ das es ihnen vergönnet seye / schriftlichen Schein vorlegen werden.

Weiln Wir auch befunden/ das zu wider unserer hiebevorigen Verordnung von etlichen Collatoribus, ohne einige vorher gegangene begrüßung vñ zulassung der Superintendenten/ sind personen zu den Probpredigten auffgestellt worden: So wollen Wir solches nochmals ernstlich verbotten/ vnd hiermit anderweit angeordnet haben/ das keiner zur Probpredigt zugelassen werden solle / er habe sich denn zuvor bey dem Superintendenten deswegen angemeldet/ vnd licentz von ihme erlanget.

Vnd versehen Wir vns zu unsern Superintendenten/ das sie auch ihres theils sich allenthalben wol vorzusehen wissen werden / damit die Pfarrer nicht zu offte/ ohne noth/ an ire statt predigen lassen/ niemanden auch erlaubnis zur  
Prob



prob / oder exercitij causâ zu predigen erlange/  
es wisse denn der Superintendens / daß ihm si-  
cherlich der gleichen Werck zu vertrauen seye.

Gleich wie wir auch die jenigen / so Pfarr-  
lehen haben / nochmalen erinnern / daß sie vn-  
fers in Gott ruhenden Großherrn Vaters/  
Christlößlichster gedächtnis / verordnung inge-  
denck bleiben / vnd zu ihren verledigten Pfarr-  
vñ Kirchendiensten tüchtige Leute vnsern Con-  
sistorien præsentiren , auch vnser Stipendia-  
ten vnd Landkinder vor andern / gleich vns / in  
acht nehmen wollen.

Vnd weil es sehr erbawlich / wenn an dem  
Ort / da mehr als ein Seelsorger vorhanden /  
die andern bey ihrer Collegen Predigten sich  
von anfang bis zum ende befinden : So wollen  
wir auch dieses ins gemein / daß es hinfüro ge-  
schehe / hiermit angeordnet haben.

Nicht weniger ist vnser Will / demnach das  
Fasten-Examen , vnserer Kirchenordnung zu-  
wider / bishero an den meisten Orten eine zeit-  
lang gefallen / daß solches wieder angerichtet /  
vnd forthin jährlich die ganze Fastenzeit vber  
gehalten / auch am Sonntag Esto mihi von den  
Gankeln abgekündiget werde.

Hingegen / so wird hiermit allen Einge-  
pfarr-

B

pfarr-

pfarten vnd Zuhörern ernstlich auffleget vnd  
befohlen/daß auch sie an ihrem Ort/ mit ihren  
Weibern / Kindern vnd Gesinde / sich fleißig  
zum Gottesdienst einstellen/die Sontags früe-  
vnd Nachmittags: so wol die Wochenpredigtē/  
ingleichem das Examen des Catechismi nicht  
verseumen / Im widrigen fall aber / die muth-  
willig außbleibenden/ vnd zwar jedes derselben  
6. Groschen in die Kirche zur Straffe erlegen/  
vnd darzu von der Obrigkeit angehalten wer-  
den sollen.

*Wider den Anfang einer  
Königlichen Visitations-  
ordnung*

Demnach auch in der jüngst gehaltenen  
Visitation man befunden/daß etliche sich gelü-  
sten lassen/vnter werendem Singen auff den  
Kirchhöfen stehen zu bleiben/vñ allerley vnfüg  
vorzunehmen / oder auch vor endung der Pre-  
digt vnd sprechung des Segens / ohne einige  
Noth/aus der Kirchen zu lauffen / oder auff der  
Bohrkirchē mit plaudern vnd andern begiñen  
die jenigē/so gerne mit andacht zuhören wollē/  
zu verhindern: So befehlen wir hiermit allen  
Gerichtsherrn/daß sie durch ihre Richter mit  
fleis darauff achtung geben lassen / die Verbre-  
cher entweder mit Gefengnis / oder mit einer  
Geldbusse/nach gelegenheit der Verbrechen  
zur Kirchen zu geben/straffen sollen.

Vnd

Vnd damit der Gottesdienst nicht verhin-  
dert/sondern vielmehr auff's beste/als möglich/  
befördert werde: So befehlen Wir weiter/das  
vnter den Predigten aller Schanck/ an Wein/  
Bier/Brandwein vnd dergleichen/bey ernster  
Straffe soteingestellet werden.

Alle Hand: vnd Pferdarbeit auch an Son:  
vnd Feyertagen verboten/ oder von denen / die  
mit der Hand arbeiten/ 6. Groschen/von denen  
aber/so mit den Pferden arbeiten/12. Groschen  
jedesmals vnnachlessig eingefordert/ vnnnd der  
Kirchen zugeeignet werden.

Gleich wie Wir auch wollen/das man vnter  
den Predigten die Thor zuhalte/niemanden/er  
hette den in vnsern oder anderer hohes Stan-  
des Personen angelegenen Sachen eylend fort  
zu reisen/durchlasse.

Unsere Beampten vnd Befelchshabere glei-  
cher gestalt/sollen unsere Vnterthanen ohne vn-  
sern sonderbaren Befelch/ auff die Son: vnd  
Feyertage mit Frondiensten / vorforderungen  
in die Nempter/ Kriegs exercitien, oder derglei-  
chen/allerdings verschonen.

So seynd wir ferner nicht gesonnen/ zu ver-  
statten/das man den Vogel abschiesse / oder ge-  
meine Zechen anstelle/ als auff den dritten Fey-  
ertag / nach vollendten Vesper Predigten /

B ij

bey

bey Vermeidung vnser ernstten Einsehens.  
Gleich wie auch in de Schützenhöfen das schies-  
sen vnd anders / so darbey vorgehet / Item die  
haltung der Festschulen vnd Comedien vor-  
endung der Vesper nicht angehen / oder da es  
geschehe / von jedes Orts Obrigkeit auff fri-  
scher That gestraffet werden solle.

Nicht weniger befehlen wir allen Gerichts-  
herren ins gemein / daß sie nicht zugeben sol-  
len / auff den Jahr- vnd Wochenmärkten die  
Juden ehe auff zu thun / biß der angestellte  
Gottesdienst fürüber ist. Da aber jemand die-  
sem vnserm Befelch zuwider handelt / von dem-  
selben 2. gute Schock alsbald einbringen / vnd  
in den Kirchenfasten liefern.

Um allerwenigsten sollen sie zusehen / daß  
auff die hohen Feste bey den gemeinen Festschulen  
ein so grausames vngעהures Geschrey / vnd  
schendliches beginnen mit vnnützen Tänzen /  
vnerschamten zotten vnd dergleichen / getrie-  
ben / oder auch wol zu solcher zeit Getrânck in  
die Kirche oder vnter den Glocken Thurn ge-  
schleppt vnd geschrotten werde / Sondern sol-  
che Freveler dermassen ernstlich straffen / daß  
sich andere davan zu spiegeln haben.

Vnd wie es billich vnd recht ist / daß Lehrer  
vnd

vnd Zuhörer / so viel die Predigten göttliches  
Worts vnd derselben besuchung betrifft / sich  
der Gebühr nach verhalten / also erfordert auch  
die hohe Nothdurfft / daß bey Außspendung der  
H. Sacramenten ordentlich / Christlich vnd er-  
barlich vmbgegangen / alle Mißbräuche auch  
genzlich hinfort abgeschafft / vnd demnach vn-  
sere General-Articul vnd Kirchenordnung in  
gute acht genommen werden.

Insonderheit / was die H. Tauffe belanget /  
solle sich keiner / der nicht ein ordentlicher Pfar-  
rer oder Caplan ist / außser dem höchsten vnd  
eussersten nothfall / vnterstehen / solche zu ver-  
richten / vñ dahero auch die Custodes vnd Kirch-  
ner in kein frembdes Ampt greiffen / bey ver-  
meidung ernster Straffe.

So sollen auch die Leute in den Städten  
vnd auff den Dörffern fleiß anwenden / daß ire  
Kinder / so bald als möglich / zur H. Tauffe ge-  
fördert / vnd nicht daran verhindert / noch vber  
einen oder zween Tage / bey Straff eines guten  
Schocks / der Kirchen zu erlegen / auffgehalten  
werden.

Vnd ob Wir wol geschehen lassen können /  
wo die Tauffmalzeiten gebreuchlich gewesen /  
daß sie daselbsten nochmalen verbleibē mögen:

**B. iii** **So**

So solle man doch nicht mehr denn eine Malzeit halten/bey derselbē auch allen oberflus hbschaffen/vnd zumal auff den Dörffern vber 3. oder 4. Essen in allem/bey obgedachter Straffe / nicht aufsetzen.

Würden auch die Bawren forthin ihre Kinder in die Schenckhäuser/nach verrichteter Tauffe tragen/vnnd nicht alsobalden wol verwaret wieder nach Hause verschaffen: So solle jedes Orts weltliche Obrigkeit solches mit 2. guten Schocken vnnachlessia straffen / vnd das Geld in die Kirchen/dahin die Eltern des Kindes gehörig/verantworten.

Vnd demnach je zuuzeiten Tauffpachen erbeten werden/die entweder des Verstandes vñ Alters halben/oder sonst ires ärgerlichen gottlosen beginnens wegen / zu verrichtung eines solchen hohen Wercks vntüchtig seyn: So sollen dem Pfarrer allezeit vorhin die Tauffzeugen namhaft gemacht/vnnd/vermög vnserer Kirchenordnung / vnter 15. Jahren niemand zugelassen werden/dabey aber den Eltern vnd Vormündern frey stehet/ ob sie das Christliche Werck an ihrer Kinder vnd Mündlin statt verrichten wollen.

Wegen Außgießung des Tauffwassers ist anderweit vnser ernster Will vñ Meynung/das

zu

zu Vermeidung alles mißbrauchs / dasselbe vom  
Custode / bey verlust seines Diensts vnd ande-  
rer schweren Straffe / nicht verkauft oder ver-  
handelt / sondern stracks / in beyseyn des Pfar-  
ers / an gebürliche Ort getragen / vnd wegge-  
gossen werde.

Diueil sichs auch je zun zeiten begibet / daß /  
wenn die Kinder schwach auff die Welt komē /  
daß sie eylendts müssen von den wehmüttern ge-  
taufft werden: So verordnen wir hiermit / daß  
hinfürs in allen Städten vnd Dörffern die D-  
brigkeit erbare vñ Gottfürchtige Weiber zu we-  
hemüttern bestelle / vnd ohne zuthun der Kirchē  
dieselbigen besolde. Da aber ein Dorff es nicht  
vermöchte / eine gewisse Wehemutter zu vnter-  
halten / so sollen die andern nechst angelegenen  
Dorffschafften / auff anordnung irer Gerichts-  
herren / mit einander eine bestellen / vnd wegen  
ihres Solds sich mit ihr vergleichen.

Vmb der Nochtauffe willen aber / damit die  
Wehemutter wisse / wenn vnd wie sie solche zu  
verrichten befugt seye / solle sie vorher an den  
Pfarrer gewiesen / vnd von demselben gebürlich  
vnterrichtet werden.

Vnd weil vnser Kirchen Ordnung klärlich  
besaget / wie es mit den nochgetauffte Kindern /  
wenn sie am leben bleiben / zu halten / daß man  
sie

140  
sie nemlich in die Kirchen tragen/ vnd nach laut  
der Agenden öffentlich einsegnen solle/ So las-  
sen Wir es auch darbey allerdingß bewenden.

Anlangende die Beicht vnd Absolution/  
weil solche den blöden Gewissen sehr tröstlich/  
So ist vnser Will vnd Meynung/ daß sich kei-  
ner/ wer der auch seye/ vnterstehe/ dieselbige ab-  
zu schaffen.

Es gebühret sich aber in alle wege/ daß man  
auch darbey gebührende Zucht vnd Ordnung  
halte/ eines das andere von dem Beichtstuel  
nicht weg stosse oder verdringe / sondern die  
Beichtkinder sich sitzsam vnd eingezogen ver-  
halten/ vnd den alten vndermögenden Leuten/  
auch schwangern Weibern den vorzug lassen.

So viel auch vor den Beichtstuel kömen/  
die sich für arme Sünder erkennen vnd bekenn-  
en/ vñ vmb die gnadenreiche Absolution/ auch  
mittheilung des H. Abendmals anhalten/ dar-  
neben besserung ihres Lebens vor Gottes Ange-  
sicht zusagen / denen allen vnd jeden sollen die  
Pfarrer vnd Diaconi die gebetene Absolution  
vnweigerlich wiederfahren/ vñ niemanden auff  
eigen Erkentnis trostlos von sich gehen lassen/  
viel weniger ihre eigne Sachen da vorbringen/  
oder sonst mit den Beichtkindern im Beicht-  
stuel sich abwerffen. Ber.



Vermeinten aber die Pfarrer / vnd wissen / daß  
solche Leute in ihren Kirchspielen weren / denen  
sie mit guten Gewissen die Hand nicht aufzule-  
gen getrawten / so sollen sie beyzeiten solche Per-  
sonen erinnern vnd verwarren / die gradus gegen  
sie gebrauchen / vnd wenn sie der Personen nicht  
mächtig seyn können / die Sach an ihre Superin-  
tenden gelangen lassen / welche entweder die Par-  
theyen selbst nottürfftig bescheiden / oder sich doch  
aus vnserm Consistorio, darunter sie gehören /  
resolution erholen werden.

Vnd nach dem sich etliche vnterstanden /  
in ihren Pfarrwohnungen die Leute beicht zu hö-  
ren / auch bisweilen etliche Personen zu gleich zu  
absolviren: So wollen wir solches allen vnd je-  
den Pfarrern vnd Diaconen ernstlich verboten  
haben / mit Befelch / daß sie in der Kirchen das  
heilige Werck verrichten / jeden insonderheit  
beicht hören / vnd absolviren.

Wie wol auch die Beicht ordinariè am  
Sonnabend vmb Vesperzeit soll gehalten wer-  
den / vnd die im Filial wohnen / in der Haupt-  
Kirchen / vermög der Generalien, selbiges Tages  
zu beichten schuldig sind: So lassen wir doch ge-  
schehen / daß auff den Dörffern schwangere Wei-  
ber vnd schwache Leute am Sontage frühe vor

der

der Predigt ihre Beicht ablegen mögen. Es sollen  
aber die Pastores vnd Seelenhirten hiermit erin-  
nert seyn / ihre Schäßlein zum öfftern vnd würdi-  
gen Gebrauch des H. Abendmahls / auch daß die  
Krancken die Communion nicht biß auff die letzte  
Stunde sparen / anzunehmen / den grossen Nuß /  
so darauß erfolget / ihnen vor die Augen zu stel-  
len / vnd hingegen die Göttlichen Straffen / die  
auß Verachtung des H. Abendmahls erfolgen /  
ihnen gebürlich zu scherffen.

Begebe es sich nun / daß Jemand vber Jahr  
vnd Tag / vngeachtet beschehener Erinnerung /  
des Tisches des H. E. N. N. sich enthielte: So sol-  
len die Pfarrer nicht mehr / wie bishero / solche  
fälle biß auff die Visitationen oder in den Synodum  
sparen / sondern also balden dieselbe ihren Super-  
intendenten zu erkennen geben / damit dersel-  
be solche Personen vor sich erfordere / zur Besse-  
rung vermähne / vnd in Verbleibung derselben  
an das Consistorium die Sach berichte / auch  
nachmalen gegen dergleichen trotzig / muthwilli-  
ge Verächter des H. Sacraments / mit der Kir-  
chen censur verfahren werde.

Gleicher gestalt sollen die Pfarrer vnd Dia-  
coni von der Kanzel das Volck vermähnen / daß  
sie sich wol prüfen / wenn sie zum Tische des  
H. E. N. N. gehen / derowegen vor vnd nach der  
Beicht

*Communicantay wir  
sich wol prüfen sollen.*

Beicht / auch Empfahung des H. Abendmahls /  
sich des gebrandten Weins / der Wein- und Bier-  
häuser / vnordentlicher Tänze / vnd anderer  
Leichtfertigkeit enthalten sollen.

Würde aber jemand betreten / der sich hier-  
innen vnchristlich vnd vngebürlich bezeigt / der  
solle von der Obrigkeit mit ernster Gefengnis /  
auch nach Gelegenheit der Verbrechen / mit Lei-  
bes vnd anderer höhern Straffe vnnachlässig be-  
leget werden.

Die Fächele / vermercken wir / daß sie an etli-  
chen Orten ganz abgangen / weil aber solche nö-  
tig seyn / so ist vnser ernster Will / daß sie hinfür  
an allen Orten / vnd in allen Kirchen / bey Auf-  
spendung des heiligen Abendmahls gebrauchet /  
vnd wenn keine tüchtige Knaben vorhanden / zum  
wenigsten von den Vorstehern der Kirchen / in er-  
barer Kleidung gehalten werden.

Hierneben hat sich auß den Visitation acten  
befunden / daß auch / so viel die Berehelichung vnd  
Hochzeiten belanget / allerley Mißbräuche vnd  
Vnordnung einreissen wollen. Ob Wir nun zwar  
auß Landsväterlicher Vorsorge eine sonderbare  
Eheordnung verfassen / vnd befehlen lassen /  
daß dieselbe jährlich zweymahl von den Gankeln  
abgelesen werden solle: So ist doch auch hier-  
mit vnser eigentlicher Will vnd meinung / daß hin-  
furo

fürs aller Unfug/Unordnung vnd Mißbrauch  
gänzlich abgestellet werde.

Vnd soll jedes Orts Obrigkeit dahin be-  
dacht seyn / daß Niemand Ehesachen im Winckel  
vertrage/oder die Leute durch die jenigen Perso-  
nen/die es nicht befugt sind/von einander geschie-  
den vnd getrennet / sondern jedesmahls an die  
Superintendenten vnd Consistoria gewiesen/  
vnd alle Ehesachen von denselben allein in Verhör  
gezogen / nicht aber von den Weltlichen expediret  
werden.

Auch soll die Obrigkeit daran seyn / daß /  
vermöge vnserer Anno 1612. publicirten Poli-  
cey Ordnung / Bräutigam vnd Braut bey den  
Frühhochzeiten / zu lengst umb 10. Uhr / bey den  
andern Hochzeiten aber umb 4. Uhr nach Mit-  
tag / in der Kirchen erscheinen / Im wiedrigen fall  
die Verordnung thun / daß man die Kirchen für  
ihnen zuschliesse / vnd sie 5. Thaler Straff vnnach-  
lassig entrichten.

Vnd weil die Altem eine Zeit für der andern  
in acht genommen: So ist auch vnser Will / daß  
vom ersten Advents Sontag an / bis nach dem  
newen Jahr / vnd vom Sontag Inuocavit an/  
bis nach Ostern keine Hochzeit / ohne vnser son-  
derba-

derbare gnädigste Nachlassung / gehalten / oder  
von jemanden verstattet werden sollen.

Gleich wie wir auch hiermit befehlen / daß  
sich Bürger vnd Bauern / in Städten vnd Dörf-  
fern / ohne vnserer ausdrückliche dispensation, nit  
zu Hause / sondern allein in der Kirchen öffentlich  
copuliren lassen / es würde denn jemand mit vr-  
plötzlicher / vnversehener vnd erweißlicher Lei-  
beschwachheit befället / auff welchen fall jedes  
Orths Superintendens / nach eingenommener  
erkündigung / wenn die Sach an vns nicht gelan-  
gen köndte / die Gebühr anordnen möchten / So  
offt aber ein solcher fall sich zutreget / zur nachrich-  
tung denselben in vnser Ober Consistorium zu be-  
richten / schuldig seyn sollen.

Mit Bestattung der Christen abgeleiteten  
Cörper / geziemet sichs auch nicht anders / denn  
daß gebürlich vmbgegangen / vnd von den vber-  
bleibenden / die in Gott entschlaffen / ob sie schon  
arm auff der Welt gewesen / ehrlich in ihr Ruhe-  
bettlein gebracht werden. Derowegen wollen  
wir hiermit / daß hinfüro die Leichen von Man-  
nespersonen auß der Gemeine (wo nicht sonder-  
liche Begrebnis Ordnungen allbereit vorhan-  
den sind) getragen / vnd auff den Dörffern zum

G iij

wenig-

wenigsten auß jedem Hause eine Person / bey  
Straff / zur Begleitung geschicket werde.

Damit auch die Schüler nicht zu viel an ih-  
ren studiis verfeumen: So solle in den Städten  
eine gewisse Stund / vnnnd so viel möglich / von 12.  
Uhr bis auff eins / oder von 3. bis auff 4. zu den  
Leichbegängnissen bestimmet werden.

Nicht weniger gebieten wir / die Kirchhöfe  
vnd Gottesäcker allenthalben ehrlich vnd reinlich  
zu halten / mit Mawren / Plancken / Thüren / auch  
eisern oder hölzern Gittern / vber welche das  
Viehe nicht lauffen kan / zu verwahren.

Dahero sich auch nicht allein andere Leute /  
sondern auch Pfarrer vnd Kirchner enthalten sol-  
len / ihr Viehe auff solche Gottesäcker zu treiben.

In gleichen / damit die verstorbenen Körper  
desto besser verwahret seyen / verordnen Wir / daß  
die Gräber tieff genug / vnd für die alten vnnnd er-  
wachsenen Leute zum wenigsten 3. Ellen / für die  
Kinder aber 2. Ellen tieff gemacht werden.

Vnd ob es zwar nicht vnbillich / daß der  
Christen Leichen von den Pfarrern begleitet wer-  
den / so sollen sie doch in den Dörffern nicht schul-  
dig seyn / vber den dritten Hoff derselben entgegen  
zu gehen / da sie aber vmb billiche Vergleichung es  
gutwillig thun wollen / stehet solches in ihren Ge-  
fallen.

Be-

Betreffend andere Kirchengebräuche vnd Ceremonien, die bey Verrichtung des Gottesdiensts / so wol bey den copulationen vnd Begreb- nissen in vnsern Landen üblich gewesen / bleibet es allerdings bey vnserer Ordnung / vnd der Agen- den: Soll sich auch kein Pfarrer vnterstehen / et- was eigenthätiger weise zu endern / vnd darzu oder davon zu thun / oder nach frembder Kirchen- Ordnung sich zu richten.

Vnd nach dem Wir vermercken / daß die öf- fentliche Kirchenbuß derer jenigen / die wider das sechste vnd andere Gebot sich gröblich vergriffen / nicht an allen Orten / sondern nur an etlichen ge- breuchlich gewesen / auch nicht einerley Art damit gehalten / vber diß bißweilen ohne vnterscheid der delinquenten damit verfahren worden / wor- auß allerley Vngelegenheit nachmahl erwachsen vnd entstanden: So verordnen wir hiermit gnä- digst / daß kein Pfarrer noch Superintendens befugt seyn soll / an denen Orten / da nicht vor set- ner Zeit dergleichen Kirchenbuß gebreuchlich ge- west solche an zu ordnen / vnd da gleich an vnserer Consistoria etwas solches gebracht würde / so sollen sie doch jederzeit mit vnserm Vorbewußt hierinnen handeln vnd decretiren. Wo aber das Abbieten von der Sankel / Item das  
knyen

knien vor dem Altar / das stehen vor der Kirchen /  
vnd dergleichen / lengst üblich gewest / da sollen  
demnach die Pfarrer für sich selbst solche Straff  
niemahls anordnen / sondern alle Fälle an ihre  
Superintenden / vnd dieselben hinwieder an die  
Consistoria berichten / welche macht haben sollen /  
nach Befindung der Verbrechung / vnd Beschaf-  
fenheit der Sachen / entweder eine solche Kirchen-  
buß / oder an derselben statt eine Geldstraffe in  
das Gotteshaus zu verordnen.

Vnd damit künfftig die Leute nicht mehr  
disfalls gefährdet werden / So sollen die Pfarrer  
vnd Superintenden / wenn straffbare Fälle  
vorkommen / also balden solche dem Consistorio  
zu erkennen geben / vnd nicht bis zur Beicht / zu  
förderst aber bey den francken Personen sparen /  
oder so lang die Leute ab- vnd auffhalten / bis sie  
mit Bescheid versehen werden: Welches Wir hie-  
mit / bey Vermeidung vnsers ernstest Einsehens /  
genzlich wollen verbotten haben / weil Wir ge-  
nugsam vernommen / was für klägliche Fälle auß  
solchem vnzeitigen Abweisen vnd suspendiren er-  
folget seyn.

Ben den Schulen in Städten vnd Dörf-  
fern ereignen sich allerley Mangel vnd Gebre-  
chen / denen künfftig vor zu haben / wollen Wir /  
das



daß keinem solle nachgelassen werden / in den  
Schulen zu lehren / oder einen Kirchendienst zu  
bestellen / er sey den von vnsern Consistoriis, auff  
der Kirchen vnkosten vorher examinirt vnd con-  
firmirt worden / ohne welche confirmation auch  
keiner vnter den Schuldienern vnd Güstern in  
Städten vnd Dörffern der Immuniteten, Frey-  
heiten vñ Gerechtigkeiten fähig seyn / absonder-  
lich auch den freyen Tischtrunct nicht genießten /  
noch ihme sein Zettel von dem Superintendenten  
hinfüro vnterzeichnet werden solle.

Es gebüret sich auch in alle wege / daß die  
Schuldiener vnd Güster schuldigen fleis in un-  
terrichtung der Knaben anwenden / vnd ihre  
Stunden nicht verseumen.

Mit der Disciplin auch eine solche modera-  
tion gebrauchen / daß den Sachen weder zu we-  
nig noch zu viel geschehe / fürnemlich des all zu  
grossen vnd stetigen schmeißens vnd schlagens /  
auff die Köpffe vnd ins Aegesicht / so wol ande-  
rer vnmessiger vnd all zu hefftiger züchtigung  
sich enthalten.

Vnd wollen wir / daß jährlich zwey Exami-  
na solemnia, vmb Ostern vnd Michaelis / in den  
Städten angestellet / den fleissigen premia auß-  
getheilet / inmittels die Inspection der Schulen /

D

von

von jedes Orts Pfarrern mit fleiß / vnd so viel  
möglich / alle 8. oder 14. Tage verrichtet / aus  
dem Rath auch gewisse vnd tüchtige Inspecto-  
res zugeordnet werden.

Vnd nach dem die Præceptores an etlichen  
Orten viel Feiertage den Knaben geben / So  
solle fünfftig dergleichen / ohne vorbewußt des  
Superintendenten oder Pastoris nicht geschē.

Welcher Orten auch Stellen vorhanden  
seyn / in vnsern Fürstenschulen zu ersetzen / oder  
Stipendia armen Studiosis zu conferiren / Das  
beydes sollen die Räte in Städten nicht für sich  
alleine thun / sondern mit zuziehung ihres or-  
dentlichen Pastoris, auch in gesamt daran seyn /  
daß die armen vnd tüchtigen für allen andern zu  
solchen beneficien gelangen mögen.

Vnd weil viel daran gelegen / wie die Zu-  
gend gewehnet wird: So befehlen wir hiermit  
denen Præceptoren, daß sie ihre Discipeln zur  
Gottesfurcht gewehnen vnd anhalten / in guter  
Ordnung zur Kirchen vnd wieder heraus füh-  
ren / bey dem Gottesdienst / dem sie beharrlich  
selber beywohnen sollen / keinen muthwillen  
verstatten: Ihnen mit gutem Exemplarischen  
Leben vnd Wandel vorgehen / vnd zur nachfol-  
ge ermahnen.

Das

Damit auch zwischen den Præceptoribus in  
der Schule / vnd einem Handwercksmann in  
seinem Laden ein vnterschied seye / so sollen die  
Schuldiener in den Städten nicht nur in Hosen  
vnd Bames / sondern in ihren Mänteln / wenn  
sie ihre Lectiones zu verrichten haben / wie auch  
auffer der Schuel auff der Gassen / in einem er-  
barn / vnd ihrem Stande gemessen Habit gehen.

Die Custodes in den Dörffern sollen sich  
auch nüchtern / messig / still / from / eingezogen /  
friedfertig / gegen ihre Pfarrer ehrerbietig vnd  
gehorsam / gegen die Kinder mit vnterweisung /  
wie auch sonst in verwarung der Kirchen / Item  
mit leütē pro pace des Tages 3. mal / mit stellung  
des Seigers / vñ aller anderer verrichtung / fleis-  
sig erzeigen / ohne vorwissen vnd erleubnis ihrer  
Pfarrer nicht außreisen / noch aussen bleiben:  
Aller ärgerlichen Gelack vnd der öffentlichen  
Schenckhäuser sich enthalten / bey verlust ihrer  
Dienste vnd anderer bestraffung.

Hingegen vermahnen Wir vnserer Vnter-  
thanen allerseits / daß sie ihre Kinder fleissig zur  
Schulen halten / vnd Gott dem HErrn für die  
Gnade / daß sie dergleichen Mittel haben kön-  
nen / danck sagen wollen.

Vnd aller massen Wir bey denen Lehrern

D ij in

in Kirchen vnd Schulen angeordnet / daß sie ih-  
res theils sich der gebür allenthalben in ihrem  
Ampt bezeigen vnd verhalten: Also befehlen  
Wir auch denen Eingepfarzten / daß sie sich ge-  
gen sie hinwieder der billigkeit nach erweisen  
sollen.

Insonderheit schuldige ehrerbietung ihren  
Seelsorgern / mit Worten / Wercken vnd Ge-  
berden leisten / ihrem vermahnen folgen / vnd  
wenn sie in Amptsachen von ihnen erfordert  
werden / vnweigerlich sich einstellen / auch aller  
Verachtung / schmähens vnd lesterns gegen sie /  
sich enthalten / mit verwarnung / daß die Ver-  
brecher mit harter Gefengnis oder anderer ern-  
ster Straffe belegt werden sollen: Wie wir den  
allen Gerichtsherrn hiermit aufferlegen / den  
Pfarrern vnd Diaconen in ihrem Ampt schutz  
zu leisten / vnd nicht zu zugeben / daß sie zur vn-  
gebür angetastet / geschimpffet oder sonst be-  
leidiget werden.

Neben dem sol die Obriegkeit daran seyn /  
weil ein jeder Arbeiter seines Lohns werth ist /  
daß die Kirchen- vnd Schuldiener ihre Besol-  
dung vnd anders zu rechter bestimpter zeit / vnd  
ohne abbruch bekommen mögen. Da sie aber  
deßwegen sich beklagen theten / daß sie ihrer Be-  
soldung

Soldung nicht theilhaftig werden könten / so sol  
ihnen darzu ohne gewöhnlichen Gerichts Pro-  
cess / schleunig verholffen werden. In den Dörf-  
fern aber des Pfarrers vnd Cultodis Zinsge-  
treide in ihre Häuser auff einen Tag bringen /  
vnd in beyseyn des Richters / Schöppen oder  
Heinburgen / so gut die Leute es auff ihren Ae-  
ckern erbawen / vnd es außseen wollen / erschüt-  
ten lassen.

Wie auch keiner / er sey wer er wolle / von  
den Zehentfeldern das Getreide weg zu führen /  
sich vnterstehen sol / er habe es denn zuvor dem  
Pfarrer oder Kirchner zu wissen gethan / vnd ih-  
nen ihren Zehent an tüchtigen guten Garben  
vnd vortheilhaftig entrichtet / zu welchem ende  
denn / auff der Pfarrer vnd Schuldiener anhal-  
ten / auch die Garben an denen Orten / da eiser-  
ne Keiffen oder andere sonderliche Mas vor-  
handen seyn / nach denselben sollen gebunden  
vnd vberreichet / die Vbertreter aber ernstlich  
gestraffet werden.

Vnd weiln etliche / zur schmälernung des  
Pfarrers oder Kirchendiener Einkommens / die  
Zehentäcker pflegen zu Holzwachsen / oder gar  
müßig zur vbertriffen ligen zu lassen : So sol sol-  
ches hinfuro nicht mehr geschehen / oder die Be-

sibere der Zehentäcker / von den Consistoriis vnd  
Obriegkeit / auff der Pfarrer ansuchen / schuldig  
seyn / deßwegen gebürliche vnd billiche verglei-  
chung dem Pfarrer oder Custodi zu machen.

Ob auch zwar etliche vermeinen / sie seyen  
nur von Korn / Weiz / Gersten vnd Habern den  
Zehenden zu reichen pflichtig: So besagen doch  
die General Articul gar ein anders / derowegen  
wir auch nochmals verordnet / daß von allen  
dem / so den Sommer vber / an Erbsen / Wi-  
ckē / Flachs / Hanff / Hirsche / Heydekorn / Kraut /  
weissen vnd gelben Rüben / Zwybeln vñ andern  
auff den Zehentfeldern / oder auch aus denselbi-  
gen gezogenen Kräutgärten erwechset / der Decē  
vnweigerlich sol gegeben / vnd dem Pfarrer vnd  
Custodi darzu schleunig verholffen werden.

Da auch Leute sind / die da freye vnd Ze-  
hentfelder zu gleich haben / jene aber allein in der  
düngung erhalten / vnd diese hingegen ohne bes-  
serung lassen wollen: Denn solle dieses nicht  
nachgesehen / sondern aufferleget werden / ihre  
Zehentäcker / gleich den freyen vnd Erbäckern /  
zu düngen. In beharlicher verweigerung aber  
wollen wir selbstens auff vnterthänigstes ansu-  
chen / die gebür anzuordnen / nicht vnterlassen.

Gleicher gestalt sol das Consistorium auff der  
Pfarrer

Pfarrer anhalten / billiche weisung thun / was  
ihnen von den new erbawten Mühlen / durch  
welche ihre mühe vermehret wird / für verglei-  
chung geschehen solle.

Weil auch die Spfferpfenninge von altes  
den Pfarrern verordnet seyn: So sollen in jeden  
Kirchspielen / da ein mehrers zu geben nicht her-  
gebracht ist / von allen vnd jeden Menschen / die  
das zwölffte Jahr erreicher / sie seyen gleich zu  
Gottes Fische gegangen oder nicht / alle Quar-  
tal 1. Pfennig / vnd also jährlich 4. Pfennig er-  
legt / von den Richtern eingefordert / vnd neben  
genugsamen bericht / vberantwortet werden.

Ebenmessige gelegenheit hat es mit den  
Heufelgroschen / welche die Gärtner / Heufler  
vnd Hausgenossen für sich / ihre Weiber / Kinder  
vnd Gesinde / neben dem gewöhnlichen Spffer-  
pfenning entrichten sollen.

Gleich wie auch die Huffner vnd andere  
Bawren / welche zwar Ackerbau vnd andere li-  
gende Gründe haben / aber keinen Decem noch  
Zins geben / schuldig seyn / Hausbacken Brot /  
(Derer zwölff aus einem Dresdnischen / oder 16.  
aus einem Leipzigerischen Scheffel gebacken wer-  
den) oder den werth dafür / nach gelegenheit  
des

des verkauffs / vnd von jeder Hufen einen Groschen dem Pfarrer zu entrichten / es were denn / daß sich einer oder der andere zu einem mehrern an Getreide oder Geld / gutwillig erbotten oder behandeln lassen / so hat es darbey billich seyn bleiben.

*Samst. 17. 1700  
in der Pfarrer*

Weiln ferner ohne das die Kirchen Ordnung vermag / daß die Richter dem Pfarrer seine gebür an Heuselaroschen / so wol an Dpfferpfennungen ein zu fordern verbunden / so sollen sie solches auch künfftig trewlich thun / oder so oft sie dessen sich weigern / mit einem halben Gulden ins Gotteshaus zu erlegen / gestraffet werden.

Vnd demnach meinniglich ermessen kan / wie schwer es sey / in diesen thewren Zeiten / daß die Pfarrer bey der alten geringen Besoldung sich behelffen / vnd neben den ihren ein nottürfftiges außkommen haben solten: So ist es billich / daß die Pfarzkinder bey den Tauffen / Beicht / der Krancken Communion / wie auch bey den Aufgebotten / Hochzeiten vnd Begrebnissen / sich nach vermögen gutthätig vnd mildreich bezeigen / darzu Wir denn meinniglich selbst wollen ermahnet haben.

Insonderheit aber sollen die eingepfarnten  
Pferde



Pferdner / Inhalt der Generalien, hinfürö schul-  
dig seyn / auff begeren des Pfarrers / wie auch  
des Custodis, ihre Aecker omb einen billichen  
Lohn / des Superintendenten vnd Collatoris  
ermessen nach / für andern zu beschicken / Im fall  
aber die Eingepfarrten sich dessen verweigerten /  
oder mit dem Pfarrer wegen des Lohns sich  
nicht vergleichen könten / so solle jedesmals der  
Superintendens die beschaffenheit / vnd woran  
der mangel / ins Consistorium berichten / vnd  
von dannen bescheid vnd anordnung erwarten.  
Wie denn auch andere Pfarrkinder ihrem Pfar-  
rer / in der Ernde vnd sonst / wenn er ihrer be-  
darff / nechst ihren Erb- vnd Gerichtsherren /  
omb billichen Lohn für andern arbeiten sollen.

Wo auch Pfarr dotales, oder gewisse Fron-  
vnd Dienstleute der Pfarrer seyn / die sollen ihre  
schuldigen Dienste zu leisten / ernstlich von der  
Obigkeit angehalten / darneben aber mit neuen  
Diensten vnd beschwerungen von andern keines  
weges belegt werden.

Die Pfarrhölzer / weil sie ein stück seyn  
der Pfarrbesoldung / sollen die Pfarrer also zu  
gebrauchen haben / daß sie ihnen daraus die not-  
turfft / vnd so viel die Gehölze ertragen / zu ihrer  
Haus-

Haushaltung anweisen lassen: Da aber Windbrüche oder sonsten dürre Stämme vorhanden / vnd zu Geld zu machen weren / so sollen die Kirchväter das Holz verkauffen / das Geld an Gewisse Ort ausleihen / vnd die jährlichen Zinse dem Parrer davon entrichten: Hingegen der Pfarrere das Holz pfleglich halten / nicht eigenes gefallens daraus haben / noch die Gemeine mit ihrem Vihe solches betreiben / oder andere Bau- vnd Brennholz daraus nehmen lassen / auch der jungen Gehöwe / zum wenigsten drey Jahrlang / schonen solle.

Da aber die Pfarrere kein eigen Pfarrholz haben / oder in demselben sich der notturfft nicht erholen können / die Gemein aber hingegen Holz hette: So sollen sie dem Pfarrere seinen abtheil / vnd so viel / als einer aus der Gemein bedimpt / auch ohne entgelt folgen lassen.

Über dis sollen die Amptleute / Erb- vnd Gerichtsherrn / vermög vnserer Kirchen Ordnung / bey anweisung vnd außlassen des Holzes / sie mit einnehmen / vnd keines weges außschliessen.

Es befindet sich ferner / daß den Pfarrern an ihren Aeckern / Wiesen vnd andern an manchen Orten etwas enbogen / weg gepflüget /  
auch

auch wol die Pfarrstück ganz ohne vnsern / oder  
vnserer Consistorien vorbewußt vnd einwilli-  
gung / verkaufft vder vertauschet wordē / welches  
wir den zu wider der fundation vnd den Pfarrern  
zum nachtheil / keines weges zugeben können.

Derowegen ordnen vnd befehlen wir / daß  
dergleichen forthin bey ernstlicher straff nicht gesche-  
he / vnd was seithero den Pfarrern abgeplüget /  
oder sonst zur ungebühr entzogen worden / das-  
selbe wieder darzu gebracht / die Aecker vñ Grün-  
de verreinet vnd versteinet / auch andere perti-  
nenzstück vnweigerlich restituiret werden. Da  
es aber nötig / solle jedem / der sich hierüber be-  
schwert zu seyn vermeinet / erlaubet seyn / daß er  
seine notturfft im Consistorio suche / vnd sich dar-  
aus bescheids erhole.

Wir erfahren nicht weniger ganz vngern /  
daß die Pfarr- vnd Schulgebäude an vielen  
Orten so gar schlecht seyn / vnd von den Einge-  
pfarreten nicht wollen in richtigen stand gebracht  
werden / dahero viel Pfarrer vnd Schuldiener  
nicht trocken ligen / noch sonst ihre zugehörige be-  
quemigkeit zum studiren / Schul- vnd Haushal-  
tung haben können. Weil es aber in allewege bil-  
lich / daß Kirchen vñ Schuldiener mit guter Wo-  
nung versehen seyn: So ist vnser befehl / wenn die

E ij

Kirz

Kirche es füglich nicht ertragen kan / daß hinfü-  
ro die Gerichtsherrn die eingepfarrten dahin  
mit ernst anhalten / damit sie durch eine allgemei-  
ne anlag / auch leistung der Hand vnd Pferd  
dienste / die Pfarr vnd Schulwohnungen wie  
derumb anrichten / welche / wenn sie richtig ober  
geben werden / vnd es anderst nicht her bracht /  
die Pfarrer vnd Schuldiener in bawlichem we-  
sen / laut der Generalien, zu erhalten schuldig  
seyn.

Ebener gestalt weiset es sich selbst / daß die  
Eingepfarrten auch die Kirchen vnd Gottshäu-  
ser nicht eingehen / sondern beyzeiten in besserung  
bringen lassen sollen.

Wir werden ferner verständiget / daß die  
Kirchen, Kästen vnd Hospital Güter vnd Gelder  
nicht allenthalben recht in acht genommen /  
noch die gehörigen Mittel zur vermehrung der-  
selben gebrauchet / viel weniger die Pfarrer vnd  
Superintendenten zur Inspection gezogen  
werden.

Damit nun aber auch dißfalls besserer zu-  
stand erfolge : So wollen wir / daß für allen  
dingen richtige Register ober Einnahm vnd  
Ausgabe in den Gotteskästen / Gotteshäusern /  
Schulkästen / Hospitalien vnd Lazarethen ge-  
halten /

halten / zu Verwalten vnd Vorstehern ehrliche / redliche vnd begüterte Leute / mit vorwissen vnd einwilligung der Pfarrer / bestellet vnd angenommen / die Rechnung auch nicht in 2. 3. 4. oder mehr Jahren / sondern jährlich / mit zuziehung des Pfarrers vnd jedes Orts Superintendenten gehalten / auch die Leute zu erlegung der Retardaten, vnd selligen Zinse / durch schleunige Zwangsmittel angehalten werden.

Also wollen wir auch / daß die werbenden Hauptstämme künfftig mit gewöhnlichen Zinsen verzinset / mit ligenden Gründen / genugsamer Bürgschaft / vnd der Obrigkeit consens, ohne restriction, auff gewisse zeit / oder clausulâ cassatoriâ, versichert / noch ohne vorbewußt des Pfarrers / nicht einer Person zu viel aufgeliehen / vnd die Leute mit der gebür von den consens nicht obernommen werden.

*Ein Capital.*

Vnd damit aus den Laßzinsen nicht Erbzinse werden / so sollen die Laßgüter nicht stets bey einem Besitzer bleiben / sondern die Kirchväter bißweilen solche jemand anders auslassen / auch den Laßzins allezeit ober das sechste Jahr verendern vnd erhöhen.

Wie es aber obgesagter massen vnbillich ist / die PfarrGüter zu bezwacken oder zu verrin-

E iij

gernz

gern: Also wollen wir auch bey den Kirchengü-  
tern durchaus solches verbotten / vnd menniglich  
gewarnet haben / ohne vnsern des Landesfür-  
stens / als Obersten Lehenherrns / sonderbaren  
consens, nichts darvon zu verkauffen / zu vertau-  
schen / oder in andere wege / es sey viel oder wee-  
nig / zu veralieniren, bey straff der vnvermeidens-  
lichen calsirung vnd auffhebung aller Contract,  
die in solchen fällen / nulliter, vnd zu wider vn-  
serm verbot / gemacht worden.

Es sollen auch die Kirchväter mit dem Gyn-  
belsäcklein alle Son- vnd Feyertage das Allmo-  
sen mit fleis samlen vnd berechnen.

Ingleichen daran seyn / daß man bey Hoch-  
zeiten / Kindtauffen / Begräbnissen vnd derglei-  
chen zusammenkunfften / Büchsen oder Becken  
auffsetze / wie auch bey neuen Kauffshandlung-  
en vnd Erbtheilungen / die geistlichen Güter mit  
einer milden Beysteuer bedacht werden.

Vnd weil die Kirchen- vnd Hospital Güter  
in grosses abnehmen daher gerathen / daß die  
Vorsteher / oder Lehen- vnd Gerichtsherrn da-  
mit nach ihren willen bißweilen zu disponiren  
pflegen: So begeren wir / wenn hinfüro extraor-  
dinari Außgaben zum barwen / oder für Armen /  
oder sonstien vorfallen / daß solches allezeit mit  
vor-

vorbewußt des Pfarrers / auch nach gelegenheit  
der summen / so sie über 5. GULDEN leufft / mit ein-  
willigung des Superintendentens / geschehen /  
anderer gestalt auch die außgabe den Vorstehern  
vnd Kirchvätern nicht in rechnung passiren solle.

Bösen verdacht des eigennutzes / vnd ab-  
bruch der geistlichen Güter zu verhüten / sollen die  
Kastenherrn / Vorsteher / Hospital Verwalter  
vnd Kirchväter künfftig die jenigen Früchte / die  
sie Amptswegen einzunehmen haben / so wol  
Decem vnd Zinse an Wein / Getreide / Viehe /  
Hünern vnd dergleichen / nicht für sich selbst vmb  
ein geringes Geld behalten / sondern dem höch-  
sten werth nach verkauffen / die Pfarrer vnd Su-  
perintendenten auch genaw achtung darauffgebē.

Demnach auch viel Landstreicher vnd Land-  
bettler die Gotteshäuser vnd Hospital mit ih-  
rem betteln außsaugen / vnter dem Namen der  
Armen manches mal loses leichtfertiges Gesind  
sich einmengen: So solle von dato an niemanden  
aus den Gotteshäusern / gemeinen Kasten / oder  
andern geistlichen milden Bestifften etwas ge-  
reicht / noch jemand in die Hospital oder Lazaret  
auffgenommen werden / er habe denn genugsam  
vnd glaubwürdige kundschafft vorgelegt / vnd  
geschehe mit wissen vnd willen jedes Orts Pfar-  
rers vnd Gerichtsherrn. Ben

Ben welcher gelegenheit wir nicht unter-  
lassen können zu verordnen / weil bißhero viel auß-  
wertige vnd inländische Bettler / Vaganten vnd  
Mendicanten sich unterstehen dürffen / in un-  
serm ganzen Churfürstenthumb auff Patent/  
Vorschriften vnd sonstien / Beysteuer vnd All-  
mosen zu colligiren, auch wol es dahin zu brin-  
gen / daß man ihnen aus den Kirchen hat etwas  
reichen / oder gar vor der Kirch samlen müssen/  
vnd unsere Unterthanen / ihnen Allmosen zu ge-  
ben/nötigen / darben aber offte grosser betrug fürs-  
gangen / in dem die Zeugnis entweder falsch ges-  
wesen / oder von andern ex practicirt vnd erkau-  
fet : Ober das von dergleichen Personen man-  
ches vbel gestiftet / vnd allerhand vn fug getrie-  
ben worden.

Daß demnach hinfüro niemand sich unter-  
fange bey Leibesstraff / wer der auch außser Lan-  
des oder im Lande seyn möchte / öffentlich / oder  
von Haus zu Hause das Allmosen zu samlen /  
es seyen denn seine Zeugnis vorhin von un-  
serer Consistorien einem authorisiret, vnd ihme  
in einem oder dem andern Kreis umbzugehen/  
ausdrücklich erleubet worden : Darauff denn je-  
des Orts Obrigkeit fleißig achtung geben / vnd  
anderer gestalt einige samlung nicht verstatten  
sollen. Wir



Wir wollen auch die vbermessigen zehrungen auff der Kirchen vnkosten / bey den angestellten Kirchrechnungen vnd einweihungen der neuen Pfarrer vnd Caplan genzlich verbotten haben.

Vnd befehlen darneben / daß die Verschreibungen der Kirchen Gelder nicht den Collatorn auff ihren Häusern / sondern in der Kirchen fleißig verwaret werden.

Wenn sich auch Kirchenstände / durch absterben oder abzug derer / so sie betreten vnd besessen haben / erledigen / so sollen die nechsten Erben solche innerhalb 4. Wochen / bey verlust derselben / zu lösen / vnd der Kirchen das Geld zu entrichten / schuldig vnd pflichtig seyn.

Die Glocken sollen auch in gute acht genommen / vnd hinfuro alle mißbräuche derselben genzlich abgestellet / sie auch zu anders nichts / als zu dem Gottesdienst / vnd bey Kindtauffen / copulationen, Begrebnissen / oder wenn in nöthigen Fällen oder Fenersgefahr die Gemeine zusammen zu ruffen ist / gebraucht werden / bey verlust der Kirchner Dienste / vnd andere ernstesten Straffen.

Was schließlich anlanget / andere tägliche vorfallende Gravamina, daß die Leute insonder-

S

heit

heit Gott so grausam lestern / die Spin- und Ko-  
ckenstübē / auch allerley leichtfertige Tänze hal-  
ten / vnd bey den außgaben der Bräute grosse  
vppigkeit vben: Item daß etliche an ihren Eltern  
mit Worten vnd der Hand sich gröblich vergreif-  
fen / dem abgöttischen Segen sprechen sich erge-  
ben / den Ziegeunern nachlauffen / öffentlichen  
Wucher / Hureren / Ehebruch / vnd was derglei-  
chen mehr seyn mag / treiben: So wolle: wir  
vns auff unsere gemeine Landes- Kirchen- vnd  
Policen Ordnung beruffen / vnd allen Obrig-  
keiten vnd Gerichtsherrn ernstlich aufferleget  
vnd befohlen haben / daß sie / nach anleitung der-  
selben / gegen solche Verbrecher verfahren / sie  
mit Gefengnis / Verweisung / vnd nach gelegen-  
heit / auff belernung der Rechte / auch mit Leibes  
vnd Lebens straffe belegen / vnd dermassen vber  
vnsern angedeuteten vorigen Ordnungen / auch  
diesen jekigen General-Visitation Decreten hal-  
ten / damit sie es gegen Gott vnd vns verant-  
worten mögen / vnd wir zu anderm einsehen vnd  
einbringung der Strassen / die auff seumige Exe-  
cutores verordnet sind / nicht verursacht werde.

Darnach sich menniglich zu achten. Datum

Dresden / am 6. Augusti Anno

1624.



# Leipzig /



In Verlegung Zachariae Schürers vnd  
Matthiae Götzens.

Im Jahr / M. DC. XXV.



No 25876 OK



Die Beschreibung der ...  
... ..

Zur Zeit M. DC. XXV.

WOM

m.c.



Qtk. 175

**S**

tig

Herrn  
bogen zu  
des H. Röm  
sten / Landg  
sen / Bur

**S**

Auff die e  
des ganzen  
je

In verlegung



3

**Ve**  
25846

**auch**  
**orne**

gen / Ger=  
und Berg/  
und Schurfür  
affen zu Meise  
affen zu der  
en zu

teral

Local Visitation  
u mennigliches  
Druck

EGIO,

Bögen. Anno 1625.

